

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/2033
KR.Nr. K 0206/2019 (BJD)

Kleine Anfrage Martin Flury (FDP.Die Liberalen, Deitingen): Hochspannungsleitung über Wohngebiet? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die SBB ist dabei, einen Ersatzneubau ihrer Hochspannungsleitung zu planen. Diese führt über das Gemeindegebiet von Deitingen. Gemäss aktueller Planung der SBB soll die neue Leitung südlich der Autobahn in der Nähe des Wohngebiets «Deitingen Schachen» zu stehen kommen. Aufgrund dieser Lage fand am 6. Juli 2018 eine gemeinsame Begehung von SBB, Kantonsbehörden und Vertretern der Gemeinden Deitingen und Flumenthal statt. Dabei wurde durch die Gemeinde Deitingen eine neue Linienführung nördlich der Autobahn vorgeschlagen. Die SBB konnte sich ebenfalls mit dieser Variante anfreunden. Der Kanton beurteilte diesen Vorschlag als nicht optimal, aber durchaus als machbar.

Aus der Sicht der Gemeinde Deitingen ist dies jedoch die beste Variante. Dadurch wird das Wohngebiet Schachen entlastet/entstrahlt und die Bewirtschaftung der Fruchtfolgeflächen (FFF) durch die Landwirte wird ebenfalls weniger eingeschränkt. Einzig die Gemeinde Flumenthal konnte sich mit dieser Linienführung nicht anfreunden, obwohl sie dabei keine negativen Folgen zu befürchten hätte. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Gemeinde Deitingen schriftlich mitgeteilt, dass nun doch die Südvariante vorangetrieben wird. Die betroffenen Grundeigentümer von Deitingen haben und werden der Südvariante nicht zustimmen und werden daher keine Bau- und Durchleitungsrechte unterschreiben.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wieso unterstützt der Regierungsrat nicht ebenfalls die von der Gemeinde Deitingen vorgeschlagene Nordvariante?
2. Sieht der Regierungsrat mit der nun weiter voran getriebenen Südvariante Nachteile für die Anwohner im Gebiet Schachen?
3. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass die Gemeinde Deitingen mit der nahegelegenen JVA, dem Bundesasylzentrum, dem geplanten Lastwagenausstellplatz, Untersuchungsgefängnis und dem sechs-Spurausbau der A1 sowie der Autobahnabwasserreinigungsanlage bereits genug Lasten zu tragen hat und noch zu tragen haben wird?
4. Die Nordvariante ist auch bezüglich dem Schutz der FFF die klar bessere Variante. Ist dies dem Regierungsrat bewusst?
5. Besteht allenfalls noch die Möglichkeit, dass sich der Regierungsrat doch noch für die Nordvariante stark macht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Planung, Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen sind Sache des Bundes. Die Einzelheiten sind im Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) geregelt. So dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen - dazu zählen auch die Übertragungsleitungen für den Bahnstrom - nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Dabei ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) Genehmigungsbehörde. Das Plangenehmigungsverfahren erfolgt nach Art. 18 ff EBG: Das BAV lädt den Kanton zur Stellungnahme zum eingereichten Plangenehmigungsgesuch ein und legt das Gesuch während 30 Tagen öffentlich auf. Wer Partei ist, kann Einsprache erheben. Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann zur Folge.

Die SBB-Übertragungsleitung zwischen Kerzers und Rapperswil wurde zwischen 1919 und 1927 erstellt und muss erneuert werden, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig wird die Übertragungsleistung erhöht, da in den letzten Jahrzehnten der Leistungsbedarf wegen des Bahnausbaus im Mittelland stark zugenommen hat. Das Projekt zum Ersatz/Neubau der Leitung ist nun seit mehreren Jahren im Gange. Im Sinne einer offenen Kommunikation wurden der Kanton und auch die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer von den SBB frühzeitig über die Planung informiert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wieso unterstützt der Regierungsrat nicht ebenfalls die von der Gemeinde Deitingen vorgeschlagene Nordvariante?

Nach einer längeren Planungsphase stellten die SBB im Jahr 2016 dem Kanton für den Abschnitt Kräiligen-Wiedlisbach eine neue Linienführung vor und informierten anschliessend die betroffenen Gemeinden sowie die Grundeigentümer darüber. Diese Linienführung stiess auf negative Reaktionen. Daraufhin evaluierten die SBB weitere Varianten. Die Gemeinde Deitingen forderte, eine mögliche Linienführung nördlich der Autobahn zu prüfen. Hierzu fand eine Begehung mit den kantonalen Fachstellen sowie den Gemeinden Deitingen und Flumenthal statt. Der Kanton erklärte sich bereit, diese Variante zu prüfen, sofern die beiden Gemeinden ihrerseits sich bereit erklärten, die verschiedenen damals festgefahrenen Planungen im Schachen voranzutreiben. Die im Nachgang zur Begehung eingereichten Stellungnahmen der beiden Gemeinden zum neuen Variantenvorschlag wichen grundsätzlich voneinander ab. Das Bau- und Justizdepartement hielt nach eingehender Prüfung fest, dass eine Variante im Bereich des bestehenden Trassees unter umfassender Abwägung aller Interessen die beste Variante darstellt, empfahl aber, dass - aufgrund der Interessen der Gemeinden - die ursprünglich ausgearbeitete Linienführung weiter zu verfolgen sei.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sieht der Regierungsrat mit der nun weiter voran getriebenen Südvariante Nachteile für die Anwohner im Gebiet Schachen?

Bevor über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entschieden wird, ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Art. 10a Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG; SR 814.01). Dabei wird festgestellt, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011). Die Abklärungen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt richten sich nach der Checkliste für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben des BAV.

In der Nähe des Siedlungsgebiets stellt sich die Frage insbesondere nach der nichtionisierenden Strahlung. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) sind Immissionsgrenzwerte definiert. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte sind keine nachweisbaren schädlichen Einwirkungen auf Menschen zu erwarten. Darüber hinaus ist ein Emissionsgrenzwert festgelegt (Anlagegrenzwert). Dieser muss an Orten mit empfindlicher Nutzung (Gebäude, in welchen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, und unbebaute Grundstücke, auf denen eine solche Nutzung zugelassen ist) eingehalten sein.

Wenn das Vorhaben die Vorschriften über den Umweltschutz einhält, werden keine negativen Auswirkungen auf die Anwohner im Gebiet Schachen erwartet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass die Gemeinde Deitingen mit der nahegelegenen JVA, dem Bundesasylzentrum, dem geplanten Lastwagenausstellplatz, Untersuchungsgefängnis und dem sechs-*Spurausbau* der A1 sowie der Autobahnabwasserreinigungsanlage bereits genug Lasten zu tragen hat und noch zu tragen haben wird?

Wir anerkennen, dass im Gebiet Schachen, das sich grösstenteils in der Gemeinde Flumenthal befindet, aber räumlich in engem Bezug zur Gemeinde Deitingen steht, eine Konzentration von Infrastrukturen besteht bzw. neue Anlagen geplant sind. Dies ergibt sich einerseits aus der raumplanerischen Eignung dieses Raumes bzw. der bereits vorhandenen Infrastrukturen, andererseits aber auch aus dem Umstand, dass der Staat an diesem Standort Grundeigentümer grösserer Flächen ist.

3.2.4 Zu Frage 4:

Die Nordvariante ist auch bezüglich dem Schutz der FFF die klar bessere Variante. Ist dies dem Regierungsrat bewusst?

Es ist richtig, dass mit einer Linienführung südlich der Autobahn Fruchtfolgeflächen tangiert werden. Grundsätzlich sind bei jedem Projekt die betroffenen Interessen zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Diese Interessenabwägung hat der Kanton vorgenommen (vgl. 3.2.1). Bei der weiteren Ausarbeitung des Projekts sind betroffene Fruchtfolgeflächen möglichst zu schonen bzw. zu kompensieren.

3.2.5 Zu Frage 5:

Besteht allenfalls *noch* die Möglichkeit, dass sich der Regierungsrat doch noch für die Nordvariante stark macht?

Der Kanton Solothurn hält an seinen Stellungnahmen und Aussagen gegenüber den SBB und den Gemeinden aus dem Jahr 2018 grundsätzlich fest (vgl. 3.2.1). Falls jedoch neue Erkenntnisse eine andere bzw. neue Variante nach einer Interessenabwägung in den Vordergrund rücken, sind wir gerne bereit, diese mitzutragen.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um ein Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht handelt und in diesem Falle die SBB für die Erarbeitung des Plangenehmigungsgesuchs zuständig sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat